

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 15. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2022)

zum Thema:

**Gesundheitsschutz an Berliner Hochschulen im Sommersemester 2022**

und **Antwort** vom 28. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11288

vom 15. März 2022

über Gesundheitsschutz an Berliner Hochschulen im Sommersemester 2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Aufgrund des bevorstehenden Semesterstarts (Sommersemester 2022) bitte ich um eine kurzfristige Beantwortung der Anfrage.

1. Welche Regelungen gelten für die Berliner Hochschulen für die Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs im Sommersemester 2022?

Zu 1.:

Die geänderten bundesgesetzlichen Vorgaben im Infektionsschutzgesetz sehen grundsätzlich keine Regelungskompetenz der Länder für den Hochschul- und Forschungsbetrieb vor, so dass ab dem 1. April 2022 keine entsprechenden landesrechtlichen Infektionsschutzregelungen mehr bestehen werden. Wenn in Berlin die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht und das Parlament die entsprechende Feststellung trifft, sind landesrechtliche Regelungen nach Maßgabe von § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz möglich, die gegebenenfalls auch im Hochschulbereich wieder Anwendung finden können.

Unbenommen dessen müssen die Hochschulen ihren Verpflichtungen als Arbeitgebende gemäß Arbeitsschutzgesetz nachkommen. Detaillierte Informationen über sich daraus ggf. an den Hochschulen ergebende Regelungen liegen dem Senat nicht vor.

2. Inwieweit unterscheiden sich die Vorgaben für das Sommersemester 2022 von denen der vorpandemischen Zeit?

Zu 2.:

Mit dem Auslaufen der landesrechtlichen Regelungen für den Hochschulbereich zum 31. März 2022 entspricht die Rechtslage der vorpandemischen Zeit. Basisschutzmaßnahmen in den Einrichtungen werden aber weiterhin für erforderlich gehalten und von den Hochschulen jeweils im Rahmen ihrer Pandemie- bzw. Hygienepläne festgelegt.

3. Welche Vorgaben gelten hinsichtlich des prozentualen Anteils von Präsenzveranstaltungen gegenüber digitalen Lehrformaten? Zu welchem prozentualen Anteil planen die Hochschulen Lehrveranstaltungen in Präsenz sowie in digitaler Form ein? Bitte aufgeschlüsselt nach Hochschulen.

Zu 3.:

Hinsichtlich des prozentualen Anteils von Präsenzveranstaltungen gegenüber digitalen Lehrformaten bestehen keine Vorgaben mehr. Es ist das gemeinsame Ziel der Berliner Hochschulen und des Senats, dass im Sommersemester 2022 wieder vorrangig in Präsenz studiert und gelehrt werden soll. Eine prozentuale Angabe von Präsenz- und Digitallehrveranstaltungen ist insoweit nicht möglich.

4. Welche Regelungen gelten für den Zutritt zu den Hochschulgebäuden sowie Mensen?

Zu 4.:

Über die dringende Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske hinaus gelten ab dem 01. April 2022 keine übergeordneten Regelungen für den Zutritt zu den Hochschulgebäuden sowie den Mensen.

5. Gibt es weiterhin eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an Seminaren und/oder Vorlesungen?

Zu 5.:

Die Hochschulen haben aufgrund von didaktischen, räumlichen und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen grundsätzlich immer die Möglichkeit, den Zugang zu bzw. die Teilnehmendenzahl an Lehrveranstaltungen zu beschränken, sofern sie hierfür in ihren Satzungen entsprechende rechtliche Grundlagen geschaffen haben. Bezüglich besonderer Anforderungen vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens entscheiden die Hochschulen ebenso in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Raumsituation und der Lage vor Ort über die Anzahl von Teilnehmenden in Seminaren und Vorlesungen.

6. Welche Vorgaben gelten im Hinblick auf das Tragen einer Mundschutzmaske?

Zu 6.:

Vor dem Hintergrund, dass in der Präsenzlehre in vielen Fällen keine Abstände eingehalten werden können und teilweise große Gruppen von Personen in wechselnden Konstellationen zusammentreffen, sehen Hochschulen, Studierende und Senat im Tragen von FFP2-Masken ein besonders geeignetes Mittel, um Präsenzlehre und

Infektionsschutz gleichermaßen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei weiterhin hohen Infektionszahlen.

7. Welche Testmöglichkeiten und ggf. Testvorgaben bestehen?

Zu 7.:

Es bestehen keine Testvorgaben. Einige Hochschulen bieten weiterhin Testmöglichkeiten an.

8. Welche sonstigen Maßnahmen werden ergriffen, um den Gesundheitsschutz von Hochschulmitarbeitern und Studierenden zu gewährleisten? Bitte begründen.

Zu 8.:

Die Hochschulen legen weiterhin Basisschutzmaßnahmen in ihren Pandemie- bzw. Hygieneplänen fest. Dazu zählen die bekannten Maßnahmen wie Lüften, Vorgaben zur Raumbelastung etc. Die Ermöglichung von Homeoffice ist eine weitere Maßnahme für den Gesundheitsschutz von Hochschulmitarbeiterinnen und Hochschulmitarbeitern.

9. Wann und in welcher Form wurden die Regelungen für das Sommersemester 2022 mit den Berliner Hochschulen abgestimmt?

Zu 9.:

Die Frage, welche Infektionsschutzmaßnahmen der Senat und die Hochschulen im Sommersemester ergreifen müssen, hat die gemeinsame Corona-Taskforce, die von der für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärin geleitet wird, in den letzten Wochen und Monaten intensiv beschäftigt. Die Taskforce hat dazu mehrfach beraten und Mitte Februar auch wissenschaftliche Expertise aus der Charité – Universitätsmedizin Berlin eingeholt.

Die Entscheidung über die Regelungen für den Hochschulbereich wurde nach Bekanntwerden der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes getroffen.

Berlin, den 28. März 2022

In Vertretung

Armaghan Naghipour  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung